



**Geschäftsstelle des Kommunalen Rates**  
bei dem  
**Ministerium des Innern und für Sport**  
**Rheinland-Pfalz**  
1101-0001-0301 331  
1. Sitzung KR 7. April 2025

**7. April 2025**  
**Tel.: 06131/163587**  
**Fax: 06131/16173587**

**Ergebnisniederschrift über die**  
**1. Sitzung des Kommunalen Rates**  
**in der 7. Sitzungsperiode**  
**am 7. April 2025**  
**im Karl Peter Bruch-Besprechungsraum (Nr. 2.040)**  
**des Ministeriums des Innern und für Sport,**  
**Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz,**

**Sitzungsbeginn:** 14.00 Uhr  
**Sitzungsende:** 15.15 Uhr  
**Vorsitz:** Staatsminister Ebling

| <b>T a g e s o r d n u n g</b>                                                                                                                                                                                        |                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Tagesordnungspunkte</b>                                                                                                                                                                                            | <b>Unterlagen / Hinweise</b>                                 |
| 1. Konstituierung                                                                                                                                                                                                     | Mitgliederliste, 7. Sitzungs-<br>periode ab 01.01.2025       |
| 2. Geschäftsordnung des Kommunalen Rates                                                                                                                                                                              | KR 7/5 (Mdl/3)                                               |
| 3. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 02. Dezember 2024                                                                                                                                                           |                                                              |
| 4. Zweite Änderungsverordnung zur Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KITaGAVO) | KR 7/4 (BM)<br>(Entwurfssfassung mit Stand<br>19. März 2025) |
| 5. Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes                                                                                                             | KR 7/10 (MFFKI)                                              |
| 6. Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und zur Aufhebung der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz                             | KR 7/11 (MFFKI)                                              |
|                                                                                                                                                                                                                       |                                                              |



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

|                                                                     |                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|
| 7. Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes | KR 7/9 (MKUEM) |
| 8. Verschiedenes                                                    |                |

Herr Staatsminister Ebling eröffnet um 14.00 Uhr die Sitzung.

Um 14.55 Uhr verabschiedet sich das vorsitzende Mitglied nach Abschluss von TOP 6 und beauftragt Herrn Ministerialdirigent Fischer mit der Übernahme der Sitzungsleitung für die übrigen Tagesordnungspunkte.

Herr Staatsminister Ebling stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass zu dieser Sitzung mit Schreiben vom 9. März 2025 ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Mitglieder sind mit der vorgelegten Tagesordnung einverstanden.

Die Bekanntmachung wurde im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Für die Sitzung haben sich entschuldigt:

- Frau Landrätin Giesecking,
- Herr Landrat Schwickert,
- Frau Landrätin Dr. Ganster und ihr Vertreter Herr Landrat Hallerbach,
- Herr Oberbürgermeister Zwick,
- Frau Bürgermeisterin Bauernschmitt und ihr Vertreter Herr Littig,
- Frau Bürgermeisterin Volk,
- Frau von Bohr.

Das vorsitzende Mitglied stellt fest, dass der Kommunale Rat mit 19 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

Zum Schriftführer wird Herr Sander bestellt.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**Tagesordnungspunkt 1**

**"Konstituierung"**

Das vorsitzende Mitglied stellt fest, dass mit dem heutigen Tag die 7. Sitzungsperiode des Kommunalen Rates beginne.

Eine aktuelle Mitgliederliste sei den Mitgliedern zu dieser Sitzung übersandt worden.

Folgende Mitglieder und Stellvertreter seien neu:

Neue Mitglieder

Herrn Bürgermeister Torsten Bechtel  
Frau Claudia von Bohr (Kreistagsmitglied)  
Herrn Bürgermeister Jens Güllering  
Herrn Jürgen Klein (Kreistagsmitglied)  
Herrn Kreisbeigeordneter Oliver Kohl  
Herrn Landrat Mirosław Kowalski  
Herrn Landrat Stefan Metzdorf  
Frau Ortsbürgermeisterin Margot Schillo

Stellvertretende Mitglieder

Herrn Bürgermeister Marcus Schaile  
Frau Carina Konrad (Kreistagsmitglied)  
Herrn Landrat Achim Hallerbach  
Herrn Kreisbeigeordneter Philipp Rasbach  
Frau Kathleen Herr (Stadtratsmitglied)  
Herrn Landrat Marko Boos,  
Herrn Rouven Hebel (Kreistagsmitglied)  
Herrn Ortsbürgermeister Thomas Lebkücher

Für die sechste Sitzungsperiode bleibe festzustellen, dass sich der Kommunale Rat mit 210 Vorlagen befasst habe.

Es handelte sich dabei um

55 Gesetzentwürfe,

108 Landesverordnungen,

32 Verwaltungsvorschriften sowie

15 sonstige Vorlagen (Vereinbarungen, Richtlinien etc.).

Davon konnten 173 Vorlagen im Umlaufverfahren behandelt werden.

Es gab insgesamt 13 Sitzungstermine. An 6 Sitzungstagen konnte die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden.

Das vorsitzende Mitglied äußert den Wunsch, dass dies in den kommenden Jahren eher die Ausnahme bleibe und nach Möglichkeit in allen Sitzungen Beschlussfähigkeit gegeben sei. Das vorsitzende Mitglied verweist insoweit auf



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

die unter TOP 2 anstehende Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Geschäftsordnung. Diese würden für die Zukunft die Möglichkeit einer hybriden Sitzungsteilnahme vorsehen, was bei der Herstellung der Beschlussfähigkeit unterstützen könne.

Der Kommunale Rat werde vom Ministerrat ernst genommen. Ratschläge und Einwendungen werden gehört und auch umgesetzt.

Herr Staatsminister Ebling betont, dass man mit aller Energie aber vor allem auch partnerschaftlich und fair an die kommenden Aufgaben herangehen solle.

Das vorsitzende Mitglied wünsche sich weiterhin eine vertrauensvolle und verantwortungsvolle Zusammenarbeit.

Der Kommunale Rat sei somit konstituiert und könne seine Arbeit aufnehmen.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**TOP 2 „Geschäftsordnung des Kommunalen Rates“**

**Drucksache KR 7/5**

**Das Ministerium des Innern und für Sport wird vertreten durch Herrn Hahn.**

Das vorsitzende Mitglied führt aus, dass die Neufassung der Geschäftsordnung in erster Linie dazu diene, hybride Sitzungen des Kommunalen Rates zu ermöglichen. Zudem solle auf Anregung der Kommunalen Spitzenverbände die Frist für Rückmeldungen bei Umlaufverfahren von derzeit 10 Tagen auf 2 Wochen ausgedehnt werden.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde im vorab mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Um die vorgesehenen Erleichterungen umsetzen zu können, werde die Zustimmung zu der Neufassung der Geschäftsordnung empfohlen. Das vorsitzende Mitglied weist darauf hin, dass für eine Änderung der Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, also von mindestens 18 Zustimmungen, erforderlich ist.

**Ergebnis:**

Die 19 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Rates beschließen einstimmig und mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit die aus der Anlage zu TOP 2 (Drucksache KR 7/5) ersichtlichen Änderungen der „**Geschäftsordnung des Kommunalen Rates**“.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**TOP 3 „Niederschrift über die 13. Sitzung des Kommunalen Rates vom  
2. Dezember 2024“**

Die anwesenden Mitglieder erheben keine Bedenken gegen die Niederschrift über die 13. Sitzung vom 2. Dezember 2024.

Die Niederschrift wird von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**TOP 4 „Zweite Änderungsverordnung zur Landesverordnung zur Ausführung  
von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und  
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege  
(KiTaGAVO)“**

**Drucksache KR 7/4**

Die Vorlage wurde mit Schreiben vom 6. Februar 2025 im Umlaufverfahren den Mitgliedern des Kommunalen Rates zur Kenntnis gegeben. Herr Bürgermeister Spiegler hat mit Schreiben vom 11. Februar 2025 die Behandlung in mündlicher Sitzung beantragt. Auf Grund von Anpassungen im Verordnungsentwurf im Rahmen der Anhörung wurde eine neue Fassung mit Stand 19. März 2025 mit der Einladung zum Sitzungstermin versendet.

**Das Ministerium für Bildung wird vertreten durch Frau Staatssekretärin Brück und Frau Cordes.**

Herr Kreisbeigeordneter Rinnen verweist auf seine E-Mail vom 12. Februar 2025 und die dort gestellten Fragen hinsichtlich der Sicherstellung des Vertretungspools und der Aufgaben der Vertretungskräfte.

Frau Staatssekretärin Brück erläutert, dass die vorgeschlagene Änderung den aktuell bereits möglichen Einsatz von Vertretungskräften deutlich hervorhebe und unterstütze. Es handele sich also um keine neue Aufgabe. Sowohl für den pädagogischen als auch den hauswirtschaftlichen Bereich ist das Vorhalten von Vertretungskräften von hoher Bedeutung.

Den Vertretungskräften werde mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Dass dies notwendig ist, zeige auch die bisher geringe Anzahl an tatsächlich vorhandenen Vertretungskräften im System. Mit den Vertretungskräften sollen Personalausfälle, die geplant (Urlaub) oder ungeplant (Krankheit) auftreten, kompensiert werden. Zu Fragen der Finanzierung etc. finden Träger alle wesentlichen Informationen auf dem Kita-Server des Ministeriums für Bildung (BM)<sup>1</sup>.

Zur Frage der Qualifikation und Gewinnung von Vertretungskräften:

Der Einsatz von Vertretungskräften auch ohne formale Qualifikation trage im Wesentlichen zur Sicherstellung eines zuverlässigen Betreuungsangebots bei. Gleichzeitig sei die längerfristige Beschäftigung von Vertretungskräften eine Möglichkeit, diese zur Weiterqualifizierung zu motivieren und als künftige Fachkräfte zu sichern.

Das Land habe bereits vor einiger Zeit eine Fachkräftekampagne zur Gewinnung von mehr Erziehungsfachkräften gestartet. Hierzu gehört auch, dass man eine Ausbildungsveränderung auf den Weg gebracht habe. Die Verkürzung der Ausbildung um ein Jahr sei möglich. Ziel aller Beteiligten, sowohl der Kommunen, wie auch des Landes müsse es sein, mehr Fachkräfte für den Bereich „Erziehung“ zu bekommen.

<sup>1</sup> <https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/vertretungskraefte>



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

Zum Thema der Aufsichtspflicht im Einrichtungsbetrieb wird hingewiesen auf die Informationen auf dem Kita-Server. Hier abrufbar ist unter anderem ein Informationspapier, das das BM, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie die Unfallkasse gemeinsam erarbeitet haben<sup>2</sup>.

Wichtig sei, dass 70 v.H. der Grundpersonalisierung in den Kitas pädagogische Fachkräfte sein müssen. Derzeit können man über das gesamte Land gesehen in der Praxis von einem Anteil von rund 88 v.H. ausgehen. Zur Regelung der Notwendigkeit einer Anwesenheit von zwei Fachkräften wird mitgeteilt, dass es hier auch Ausnahmeregelungen gäbe, etwa für den Fall, dass es sonst zu eingeschränkten Öffnungszeiten käme. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person gleichzeitig anwesend ist, die die Voraussetzungen der Fachkräftevereinbarung erfüllt. Dies können etwa Fachkräfte in Assistenz oder profilergänzende Kräfte sein, die ebenfalls hervorragende Arbeit leisten würden.

Herr Kreisbeigeordneter Rinnen und Frau Bürgermeisterin Horsch sind der Meinung, dass ein Vertretungspool im ländlichen Raum nicht erfüllt werden könne. Da vielerorts die Ortsgemeinden Träger der Einrichtungen seien, könne dies womöglich nur über die Verbandsgemeinden realisiert werden. Die zuständigen Ortsgemeinden würden das Fachkräftepersonal nicht finden. Insofern sei diese Regelung für den ländlichen Raum lebensfremd. Ein Vertretungspool könne somit auch nicht aufgebaut werden. Letztlich würden wieder Erwartungen geweckt, die vor Ort nicht gehalten werden können. Frau Staatssekretärin Brück gibt hier zu bedenken, dass es auch für den ländlichen Raum bereits gute Praxisbeispiele gibt, die zeigen, dass auch bei kleinen Trägern die Anstellung einer Vertretungskraft erfolgreich ist und bei denen die Kosten vollständig vom Land ko-finanziert würden.

Frau Staatssekretärin Brück erinnert nochmals daran, dass Vertretungen nicht neu seien. Da es Fachkräftemangel in allen Branchen gebe, müsse man mit intelligenten Lösungen diesem Problem entgegentreten. Hierzu gäbe es mit dem Kompendium des Aktionsforums Fachkräftesicherung und -gewinnung<sup>3</sup> gute Ansätze. Insgesamt seien das Land und die Kommunen „Hand in Hand“ gefordert, den Fachkräftemangel in den Griff zu bekommen.

Herr Landrat Kowalski fragt nach, ob die Vertretungskräfte als Springer besser bezahlt würden.

Frau Staatssekretärin Brück teilt mit, dass dies durch den geltenden Tarifvertrag geregelt sei.

<sup>2</sup> <https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/einrichtungstraeger>

<sup>3</sup> siehe hier ebenfalls auf dem Kita-Server: <https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/fachkraeftesicherung-und-gewinnung>



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird die „**Zweite Änderungsverordnung zur Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Ki-TaGAVO)**“ zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**TOP 5 „Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung  
des Kinder - und Jugendhilfegesetzes“**

**Drucksache KR 7/10**

**Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wird vertreten  
durch Frau Müller (Referentin).**

**Vom Ministerium des Innern und für Sport ist Herr Wagenführer anwe-  
send.**

Eine Erläuterung wird nicht gewünscht.

Wortmeldungen der anwesenden Mitglieder liegen nicht vor.

**Ergebnis:**

**Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird das „Erste  
Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des  
Kinder - und Jugendhilfegesetzes“ zustimmend zur Kenntnis genommen.**



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**TOP 6 „Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahme-  
gesetzes und zur Aufhebung der Landesverordnung über Ausnahmen von  
der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz“**

**Drucksache KR 7/11**

Die Vorlage wurde mit Schreiben vom 12. März 2025 im Umlaufverfahren den Mitgliedern des Kommunalen Rates zur Kenntnis gegeben. Frau Oberbürgermeisterin Seiler hat mit Schreiben vom 14. März 2025 die Behandlung in mündlicher Sitzung beantragt.

**Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wird vertreten durch Herrn Dr. Asche (AL 72) und Herrn Dr. Bender (RL 726).**

Herr Bürgermeister Beck sieht insgesamt durch diese Regelung eine Verschlechterung für die kommunalen Haushalte. Anhand des Beispiels der Stadt Mainz wirke sich dies sehr gravierend aus.

Herr Dr. Asche führt aus, dass mit der vorliegenden Änderung des Landesaufnahmegesetzes von der Landesregierung eine strukturelle Reform und Modernisierung der Aufwendungserstattung angestoßen werde. Durch die Implementierung eines atmenden Systems der Aufwendungserstattung in Rheinland-Pfalz, das mit den Zugängen in den Kommunen systemisch skaliert, werde die kommunale Fluchtaufnahme in Zukunft noch zielgerichteter für die herausfordernd hohe Dynamik von Migrationsbewegungen gewappnet sein. Damit stellt zukünftig grundsätzlich jede Verteilung einer schutzsuchenden Person durch das Land einen personenscharfen Zahlfall dar.

Das Land erhalte vom Bund einen Betrag in Höhe von 7.500 EUR für jeden in Rheinland-Pfalz gestellten Asylerstantrag. Das Land erhöhe diesen Betrag auf 10.000 EUR. Die Zahlungen des Bundes an die Länder erfolgen nach Spitzabrechnung jeweils im Folgejahr, so dass das Land seinerseits durch die vorgezogene unterjährige Weiterleitung in erhebliche Vorleistung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte trete, um eine Retardierung dieser wichtigen Finanzmittel zu verhindern. Die Höhe der Einsparungen des Verwaltungsaufwandes durch Vereinfachung des Abrechnungswesens auf Seiten des Landes und der kreisfreien Städte und Landkreise lassen sich noch nicht bemessen. Es sei davon auszugehen, dass dieser Effekt mit zunehmendem Zeitablauf vollends wirksam werde, sobald die Abrechnungen auf Basis des Landesaufnahmegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung abgewickelt sein werden.

Die neue Systematik der Pauschalen des Landes ermöglicht es den Kommunen unterjährig belastbar abzusehen, mit welchen Zahlungen des Landes auf Basis der aktuellen Zugänge im jeweiligen HH-Jahr zu rechnen ist. Dr. Asche betont, dass es die logische Folge einer „atmenden“ Systematik in der Aufwendungserstattung sei, dass der Zahlungsumfang mit der Größe der Zugänge skaliere.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

Herr Oberbürgermeister Langner erklärt, dass man den Entwurf eines Landesgesetzes in dieser Form ablehnen werde, da die Kommunen finanziell nicht entlastet würden.

Frau Bürgermeisterin Horsch sieht durch diese Systematik höhere Kosten auf die Kommunen zukommen. Die Geflüchteten würden länger in den Kommunen verbleiben und somit werde es insgesamt teurer. Dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und zur Aufhebung der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz könne nicht zugestimmt werden.

Herr Bürgermeister Spiegler sieht das atmende System grundsätzlich positiv. Auch sei es positiv, dass das Land den Anteil auf 10.000 EUR pro Person erhöht habe. Das System stoße aber an seine Grenzen, da die Verweildauer der Geflüchteten in den Kommunen zu lang sei. Zu dem bemängele er, dass in dem Gesetz keine Regelung zur Evaluierung vorgesehen sei.

Herr Dr. Asche erklärt, dass die Argumente für und gegen die gewählte Regelungssystematik hinreichend erläutert und bekannt seien und verweist insofern auf die umfassende Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 28. Februar 2025, in der u.a. auch die Evaluierung der neuen Systematik gefordert wurde.

Das MFFKI nimmt die in Bezug auf den Gesetzentwurf formulierten Anregungen zur Kenntnis und wird diese umfassend prüfen. Derzeit gebe es die Tendenz, dass die Zahl der aufgenommenen Schutzsuchenden deutlich sinke. Dies werde sich auch positiv auf die kommunale Fluchtaufnahme auswirken. Letztlich sei dies auch von der Zuteilung des Bundes auf die Länder abhängig. Die Lage in der kommunalen Fluchtaufnahme entspanne sich aktuell und der Umfang der Rückführungen und freiwilligen Ausreisen nehme insgesamt zu.

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der **„Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und zur Aufhebung der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz“** einstimmig abgelehnt. Die anwesenden Mitglieder fordern, dass in den Gesetzentwurf eine Regelung über eine alsbaldige Evaluierung der Bestimmungen aufgenommen wird.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**TOP 7 „Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes“**

**Drucksache KR 7/9**

**Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität wird vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Manz, Herrn Christ und Frau Klee.**

Herr Bürgermeister Cullmann fragt nach § 36 LWG-E, welcher Gewässereigentümer zukünftig und in welcher Kostenhöhe dieser zuständig sei.

Frau Klee teilt mit, dass Ziel der Änderung insbesondere sei, dass auch gewässerunterhaltungspflichtige Gebietskörperschaften, die in Rheinland-Pfalz in der Regel Träger der Unterhaltungslast seien, einen Anspruch auf Kostenbeteiligung haben, wenn andere durch die Gewässerunterhaltung Vorteile haben oder diese erschweren. Im Streitfalle werde der Umfang der Kostenbeteiligung durch die Untere Wasserbehörde festgelegt. Die detaillierte Antwort zu dieser Frage werde man noch nachreichen.

*Nachtrag des MKUEM:*

*Durch die vorgesehene Änderung des § 36 LWG wird geregelt, dass nicht nur unterhaltungspflichtige Gewässereigentümer, sondern auch unterhaltungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Anspruch auf Erstattung von Kostenanteilen durch die gesetzlich definierten Personen haben, die einen Vorteil aus der Unterhaltung haben oder diese erschweren. Das Gesetz geht dabei wie auch bisher davon aus, dass sich der anspruchsberechtigte Unterhaltungspflichtige und der Schuldner zunächst versuchen zu einigen. Die gewässerunterhaltungspflichtigen Landkreise, kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, die die Gewässerunterhaltung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung erfüllen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 LWG), müssen daher bei Vorliegen der Voraussetzungen zunächst eigenverantwortlich die Zahlung eines Kostenanteils anfordern. Der Umfang der Kostenbeteiligung richtet sich dabei nach dem Maß des Vorteils oder der Erschweris der Unterhaltung. Soweit der Kostenanteil nicht z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen konkret beziffert werden kann, kann eine begründete Schätzung erfolgen.*

*Kommt eine Einigung auf gutlichem Wege nicht zustande, setzt gem. § 42 Abs. 2 WHG i.V.m. § 98 Abs. 3 Satz 3 LWG die untere Wasserbehörde (wenn die Unterhaltungsverpflichtung einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt obliegt, gem. § 94 Abs. 3 LWG die obere Wasserbehörde) den Kostenanteil auf Antrag nach Anhörung der Beteiligten durch Verwaltungsakt fest. Damit sollen im Idealfall streitige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden.*

Herr Bürgermeister Spiegler stellt klar, da es sich hier um eine Auftragsangelegenheit handele, habe letztlich die zuständige Verwaltung diese Aufgaben zu erledigen.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

Herr Oberbürgermeister Langner erklärt, dass man heute nicht in der Lage sei abschließend über dieses Landesgesetz zu beschließen. Von seiner Seite werde eine Vertagung auf die nächste Sitzung des Kommunalen Rates vorgeschlagen. Die Fristen der Kommunalen Spitzenverbände liefen ehemals noch. Der Kommunale Rat sei seiner Meinung nach zu früh beteiligt worden.

Frau Bürgermeisterin Horsch sieht bei den Gewässerrandstreifen ein größeres Problem auf die Verwaltung zukommen. Es werde eine ganze Menge Mehrarbeit durch die Kontrollen geben. Sie befürchte auch einen höheren Aufwand für die in der Vergangenheit liegenden Fälle.

Staatssekretär Dr. Manz erklärt, dass man nunmehr klare Abstandsregelungen schaffen wolle. Die bisher als vorrangig vorgesehene kooperative Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern oder Nutzern sei nicht erfolgreich umgesetzt worden.

Das Landeswassergesetz müsse daher insoweit geändert werden, um die Zielerreichung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie zu unterstützen, aber auch um den Gewässerrandstreifen an den Zielen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge auszurichten.

Die Erfahrungen aus der Flutkatastrophe an der Ahr hätten mit zu diesem Gesetzentwurf geführt. Den Gewässerrandstreifen habe man nunmehr auf 10 m erweitert. Bei Kontrollen der Gewässerrandstreifen gehe es um zukünftige und nicht um zurückliegende Veränderungen, rechtmäßig im Gewässerrandstreifen errichtete bauliche Anlagen hätten Bestandsschutz.

Im Hinblick auf die Zielsetzung gebe es keine Alternativen. Ein Verzicht auf die vom Bundesrecht abweichenden landesrechtlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen sei nicht möglich, da ansonsten wesentliche landesspezifische Anliegen nicht verwirklicht werden könnten.

Diese gesetzlichen Änderungen entsprächen auch den Ergebnissen der Enquete-Kommission.

Daher seien weitere inhaltliche Schwerpunkte:

- die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung von Sturzflutgefahrenkarten des Landes,
- die Geltung von Überschwemmungsgebieten als festgesetzt unmittelbar kraft Gesetzes auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarten,
- die Erlaubnisfreiheit für die schadlose Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser,
- die Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsfreiheit für naturnahe Rückhaltmaßnahmen im Wald und auf offener Flur.

Herr Staatssekretär Dr. Manz bietet nochmals an, dass man die Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände bis zum 18. April 2025 (auf Antrag der kommunalen Spitzenverbände verlängerte Frist) abwarte und diese in weitere gemeinsame Erörterungen miteinbeziehe.

Von der Sitzungsleistung wird vorgeschlagen, dass man kurzfristig in einer bilateralen Runde mit den Kommunalen Spitzenverbänden die einzelnen prob-



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

lematischen Punkte besprechen könne. Auch im parlamentarischen Verfahren (Umweltausschuss) könnten die offenen Fragen nochmals behandelt werden.

Herr Bürgermeister Cullmann regt an, dass man den Kommunalen Rat gegebenenfalls kurzfristig in einer Videokonferenz beteiligen könne.

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der „**Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes**“ zur Kenntnis genommen. In einer kurzfristig zu terminierenden Sitzung sollen sich das Fachressort und die Kommunalen Spitzenverbände nochmals austauschen.



**Ergebnisniederschrift über die 1. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 7. April 2025 in Mainz**

**TOP 8 Verschiedenes**

Die nächste Sitzung des Kommunalen Rates ist dann für Montag, den 16. Juni 2025, 14.00 Uhr, vorgesehen.

Die Sitzung endet um 15.15 Uhr.

Michael Ebling  
Staatsminister  
Vorsitzendes Mitglied  
des Kommunalen Rates  
(Tagesordnungspunkte 1 bis 6)

Karl Sander  
Schriftführer

Gunter Fischer  
Ministerialdirigent  
(Leitung der Sitzung  
für die Tagesordnungspunkte 7 und 8)